

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Ortlinghaus GmbH Gams (nachfolgend "Ortlinghaus"), Industriestrasse 4, CH-9473 Gams und der Ortlinghaus AG (nachfolgend „Ortlinghaus“), Widen 11, CH-9473 Gams

1 Geltungsbereich / Angebote des Lieferanten

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen von Waren und/oder Dienstleistungen an Ortlinghaus, soweit Ortlinghaus in der Bestellung ausdrücklich auf diese Bedingungen hinweist.
- 1.2 Allgemeine Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn sie von Ortlinghaus ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Ortlinghaus akzeptiert solche Bedingungen auch nicht stillschweigend, indem sie nicht ausdrücklich gegen deren Anwendbarkeit protestiert.
- 1.3 Angebote des Lieferanten (einschliesslich Kostenvoranschläge und –kalkulationen etc.) sind für Ortlinghaus kostenlos.

2 Vertragsprodukte

- 2.1 Die Produkte und Dienstleistungen, die unter Verwendung dieser Bedingungen bestellt werden, werden im Folgenden als *Vertragsprodukte* bezeichnet.
- 2.2 Die Parteien können für jedes Vertragsprodukt die Produkte- und (gegebenenfalls) Prozessspezifikationen definieren und gesonderte Qualitätsvereinbarungen schliessen. Mit Unterzeichnung eines entsprechenden Dokumentes werden die Produkte- und Prozessspezifikationen wie auch die Qualitätsvereinbarungen verbindlich. Die in einem solchen Dokument vereinbarten Eigenschaften der Vertragsprodukte sind zugesicherte Eigenschaften.
- 2.3 Eine Änderung der Produkte- und Prozessspezifikationen ist nur im gegenseitigen Einverständnis möglich. Der Lieferant darf insbesondere nicht ohne ausdrückliche Zustimmung von Ortlinghaus von den festgelegten Spezifikationen abweichen.
- 2.4 Die Weitergabe von Bestellungen von Ortlinghaus an Dritte und/oder der Beizug von Dritten ist dem Lieferanten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Ortlinghaus nicht gestattet.

3 Schutzrechte

- 3.1 Der Lieferant bestätigt gegenüber Ortlinghaus, dass die vom Lieferanten gelieferten Produkte frei von Rechten Dritter an Ortlinghaus geliefert werden.
- 3.2 Der Lieferant wird Ortlinghaus von jeglichen Ansprüchen freistellen, die Dritte gegen Ortlinghaus wegen einer Schutzrechtsverletzung durch die Produkte des Lieferanten erheben.
- 3.3 Diese Freistellung umfasst auch die notwendigen Kosten zur Rechtsverteidigung, die Ortlinghaus im Falle eines Rechtsstreits entstehen, einschliesslich der notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Abwehr unbegründeter Ansprüche stehen.

4 Preise

- 4.1 Die Preise für die Vertragsprodukte verstehen sich DDP Werk Ortlinghaus Gams (INCOTERMS 2010).
- 4.2 Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verpflichtet sich Ortlinghaus, korrekte Rechnungen des Lieferanten innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt der Lieferant 3 % Skonto.
- 4.3 Die Rechnungen des Lieferanten haben folgende Angaben zu enthalten:
Bestellnummer inklusive Bestellposition / Rechnungsdatum und Rechnungsnummer / Preis / Einheit und Summe / Verpackung und Transport sind separat auszuweisen / Zahlungsbedingungen / Ursprungserklärung / MwSt. muss separat ausgewiesen werden (% und Betrag) /

Die Rechnungen müssen getrennt von der Ware an Ortlinghaus gesandt werden. Zwischen dem Eingang der Rechnung und der zugehörigen Lieferung bei Ortlinghaus dürfen nicht mehr als drei Arbeitstage liegen.

5 Werkzeuge

- 5.1 Müssen für die Herstellung der Vertragsprodukte vom Lieferanten eigens spezielle Werkzeuge beschafft werden, so treffen die Parteien eine entsprechende Vereinbarung, in welcher insbesondere die Finanzierung, die Lebensdauer, das Eigentum, und die Verantwortung für Unterhalt und Ersatz geregelt werden. Ohne entsprechende Vereinbarung gelten die nachfolgenden Regeln:
- 5.2 Die Werkzeuge sind Eigentum von Ortlinghaus, sofern sich Ortlinghaus an den Beschaffungskosten beteiligt hat und der Lieferant vor der Beschaffung nicht ausdrücklich festgehalten hat, dass er aufgrund seiner vollständigen Übernahme der Beschaffungskosten Eigentum am Werkzeug beansprucht. Der Lieferant sorgt dafür, dass das Eigentum an den Werkzeugen auf Ortlinghaus übergeht. Werkzeuge, die im Eigentum von Ortlinghaus stehen, sind durch den Lieferanten entsprechend zu kennzeichnen und auf seine Kosten gegen Diebstahl und Elementarschäden zu versichern. Ortlinghaus kann die Werkzeuge jederzeit ohne Kosten- und Entschädigungsfolge für Ortlinghaus herausverlangen.
- 5.3 Die Kosten für den gewöhnlichen Unterhalt der Werkzeuge trägt der Lieferant. Gleiches gilt für Reparaturen, die die Folgen unsachgemässer Benützung sind.
- 5.4 Der ordentliche Ersatz des Werkzeuges nach Ablauf der zu erwartenden Lebensdauer ist Sache von Ortlinghaus, sofern diese Eigentümerin des Werkzeuges ist. Ist der Lieferant Eigentümer des Werkzeuges, so trägt der Lieferant die Kosten für den Ersatz des Werkzeuges. Ebenso trägt der jeweilige Eigentümer die Kosten, wenn das Werkzeug nach einem Diebstahl oder einem Elementarereignis neu beschafft oder repariert werden muss oder wenn eine Generalüberholung vorgenommen wird, durch welche die ursprüngliche Lebensdauer der Werkzeuge verlängert werden kann.

6 Abwicklung der Lieferungen

6.1 Bestellwesen

- 6.1.1 Ortlinghaus übermittelt dem Lieferanten im Regelfall eine schriftliche Bestellung.
- 6.1.2 Der Lieferant übermittelt Ortlinghaus im Regelfall eine schriftliche Auftragsbestätigung. Weicht er darin von der Bestellung ab, so weist er darauf ausdrücklich hin. Die Änderungen sind für Ortlinghaus nur verbindlich, wenn sie sie nach Eingang der Auftragsbestätigung ausdrücklich akzeptiert hat. Ohne eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung von Ortlinghaus ist die Auftragsbestätigung nur soweit verbindlich, als sie mit der Bestellung übereinstimmt. Geht innerhalb von drei Tagen ab Bestelldatum keine schriftliche Auftragsbestätigung bei Ortlinghaus ein, ist Ortlinghaus nicht mehr an die Bestellung gebunden.

6.2 Liefermodalitäten und Eigentumsübergang

- 6.2.1 Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, erfolgen die Lieferungen DDP Werk Ortlinghaus Gams (INCOTERMS 2010).
- 6.2.2 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- 6.2.3 Der Lieferant legt jeder Lieferung von Vertragsprodukten die folgenden Dokumente bei:
Lieferschein mit folgenden Angaben: Bestellnummer und Bestellposition / Materialnummer von Ortlinghaus / Bezeichnung der Ware / Liefermenge / Information, wenn es sich um eine Teillieferung handelt / Zeichnung, die der Bestellung beigelegt wurde.
- 6.2.4 Ortlinghaus prüft bei der Warenannahme deren Identität und Quantität und teilt diesbezügliche Mängel dem Lieferanten innerhalb von längstens fünf Arbeitstagen mit, sofern nicht aufgrund der Umstände eine längere Frist als angemessen erscheint. Im Übrigen ist Ortlinghaus von der Durchführung einer Prüfung der Vertragsprodukte nach der Annahme befreit. Der Lieferant verzichtet darauf, gegenüber Ortlinghaus die Verwirkung der Mängelrechte wegen unterlassener Prüfung und Rüge geltend zu machen.

7 Leistungssicherung

7.1 Sachgewährleistung

- 7.1.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Vertragsprodukte den vereinbarten Spezifikationen und den Qualitätsvereinbarungen entsprechen, für den vorausgesetzten Gebrauch tauglich sind, dem anerkannten aktuellen Stand der Technik entsprechen und frei sind von jeglichen Mängeln, insbesondere in Konstruktion, Material und Ausführung. Der Lieferant gibt für Sicherheitsbauteile eine EU-Konformitätserklärung gemäss Art. 8 der Maschinen-Richtlinie (Nr. 89/392/EWG samt allfälligen Nachträgen und Berichtigungen) ab. Zudem leistet der Lieferant dafür Gewähr, dass durch den bestimmungsgemässen Gebrauch der Vertragsprodukte durch Ortlinghaus und deren Kunden keine geschützten Rechtsgüter Dritter verletzt werden.
- 7.1.2 Die Garantiefrist beträgt 24 Monate ab Abnahme der Produkte von Ortlinghaus, in welche die Vertragsprodukte eingebaut worden sind, durch den Kunden von Ortlinghaus, längstens 30 Monate ab Lieferung der Vertragsprodukte an Ortlinghaus.
- 7.1.3 Stellt Ortlinghaus an gelieferten Vertragsprodukten Mängel fest, so teilt sie dies dem Lieferanten innerhalb von fünf Arbeitstagen mit, sofern nicht aufgrund der Umstände eine längere Frist als angemessen erscheint. Ortlinghaus ist sodann berechtigt, nach eigener Wahl entweder (i) die kostenlose Nachbesserung oder Nachlieferung mangelfreier Vertragsprodukte und die Übernahme aller mit diesen Massnahmenverbunden Kosten (einschliesslich Untersuchung, Demontage, Transport, Montage etc.) zu verlangen und wenn dies nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt (ii) eine Preisminderung zu verlangen oder, (iii) bei gravierenden Mängeln ohne jegliche Kosten- und Entschädigungsfolgen für Ortlinghaus die Annahme der Vertragsprodukte zu verweigern bzw. die Vertragsprodukte zurückzugeben und einen allfälligen schon bezahlten Betrag vom Lieferanten zurückzuverlangen oder (iv) auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die mangelhaften Vertragsprodukte selber nachzubessern oder auszutauschen oder durch den Lieferanten oder einen Dritten nachbessern oder austauschen zu lassen. Durch den Lieferanten oder einen Dritten nachgebesserte Vertragsprodukte gelten erst nach schriftlicher Bestätigung durch Ortlinghaus als akzeptiert.
- 7.1.4 Wenn von einer Lieferung mehr als 2 % der Vertragsprodukte mangelhaft sind, so liegt ein Serie-Schaden vor. In diesem Falle stehen Ortlinghaus die in 6.1.3 genannten Rechte zu. Insbesondere ist Ortlinghaus berechtigt, die Annahme aller Vertragsprodukte der ganzen Lieferung und aller Vertragsprodukte, die aus der gleichen Produktionscharge stammen, zu verweigern bzw. alle Vertragsprodukte der Lieferung und der gleichen Produktionscharge zurückzugeben, auch wenn nachweislich nicht alle Vertragsprodukte mangelhaft sind. Gestattet Ortlinghaus dem Lieferanten schriftlich die Aussortierung der mangelhaften Teile, so ist es Sache und erfolgt auf Kosten des Lieferanten, die zurückgewiesenen Vertragsprodukte einzeln zu prüfen und die mangelfreien Teile auszusortieren. Eine Lieferung der geprüften und mangelfreien Teile ist nur dann zulässig, wenn Ortlinghaus dem Prüfprozedere vorgängig schriftlich ausdrücklich zugestimmt hat und der Lieferant in der Lage ist zu dokumentieren, dass alle gelieferten Teile nach diesem Prozedere geprüft worden sind.
- 7.1.5 Wenn Ortlinghaus als Folge der Lieferung mangelhafter Teile ein Schaden entsteht, so verpflichtet sich der Lieferant, diesen vollumfänglich zu tragen.
- 7.1.6 Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen und während der ganzen Laufzeit dieses Vertrages beizubehalten, die Personen- und Sachschäden (und Folgeschäden daraus) bis zu einem Maximalbetrag von CHF 2'000'000 pro Schadenfall und übrige Schäden (reine Vermögensschäden) bis zu einem Maximalbetrag von CHF 2'000'000 pro Schadenfall deckt. Er verpflichtet sich, Ortlinghaus auf deren Verlangen jederzeit einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu übergeben.

7.2 Produktheaftpflichtregress

- 7.2.1 Wird Ortlinghaus von Dritten gestützt auf Bestimmungen eines Produktheaftpflichtrechts aufgrund eines vom Lieferanten gelieferten Vertragsproduktes belangt, so stellt der Lieferant unabhängig von seinem Verschulden Ortlinghaus von diesen Ansprüchen frei. Ortlinghaus verpflichtet sich, den Lieferanten innert angemessener Frist zu informieren, wenn sie von solchen Ansprüchen Kenntnis erhält und ihm zu ermöglichen, Ortlinghaus bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen. Ortlinghaus kann dem Lieferanten die Prozessführung überlassen, wenn klar ist, dass nur Vertragsprodukte des Lieferanten die Ursache der Schäden sein können.
- 7.2.2 Drängt sich nach der Einschätzung von Ortlinghaus wegen fehlerhafter Vertragsprodukte ein Produkterückruf auf, so orientiert Ortlinghaus den Lieferanten unverzüglich, sofern nicht Gefahr im Verzug liegt. Der Lieferant trägt die Kosten der Rückrufaktion, soweit der Rückruf wegen Fehlern seiner Vertragsprodukte notwendig geworden ist. Liegen mehrere Gründe für einen Rückruf vor, so werden die Kosten anteilmässig getragen.
- 7.2.3 Die Ansprüche von Ortlinghaus gegenüber dem Lieferanten im Zusammenhang mit einer Produktheaftpflicht verjähren gleich wie die Ansprüche des geschädigten Dritten gegenüber Ortlinghaus (d. h. gemäss den Regeln des anwendbaren Produktheaftpflichtrechts), sofern nicht für die Ansprüche von Ortlinghaus gegenüber dem Lieferanten eine längere Frist gilt.
- 7.2.4 Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Produktheaftpflichtversicherung abzuschliessen und während der ganzen Laufzeit dieses Vertrages beizubehalten, die Produktheaftpflichtschäden bis zu einem Maximalbetrag von CHF 2'000'000 pro Schadenfall und Kosten für Rückrufaktionen bis zu einem Maximalbetrag von CHF 2'000'000 pro Schadenfall deckt. Er verpflichtet sich, Ortlinghaus auf deren Verlangen jederzeit einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu übergeben.

7.3 Verzug

- 7.3.1 Der Lieferant gerät in Verzug, sobald er einen vereinbarten Liefertermin nicht einhält, ohne dass es einer Mahnung durch Ortlinghaus bedürfte. Die Folgen des Verzuges richten sich nach den anwendbaren gesetzlichen Regeln.
- 7.3.2 Ortlinghaus gerät in Verzug, wenn sie Rechnungen des Lieferanten nicht innerhalb der vereinbarten Fristen und nach zusätzlicher Mahnung durch den Lieferanten begleicht. Im Falle des Verzuges schuldet Ortlinghaus einen Verzugszins von 5 %. Die übrigen Verzugsfolgen richten sich nach den anwendbaren gesetzlichen Regeln.

7.4 Geistiges Eigentum, Geheimhaltung und Datenschutz

- 7.4.1 Alle registrierten und nicht registrierten Immaterialgüterrechte an Unterlagen (wie Pläne, Skizzen, technische Beschreibungen etc.), die Ortlinghaus dem Lieferanten im Rahmen des Vertragsverhältnisses übergibt, und den darin dargestellten Erfindungen, Entwicklungen, Designs und Gegenständen, sowie alle Rechte an dem in diesen Unterlagen offen gelegten Know-how sowie allfällige Markenrechte stehen ausschliesslich Ortlinghaus zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Unterlagen bzw. Marken ohne schriftliche Zustimmung von Ortlinghaus zu anderen Zwecken zu verwenden als für die Herstellung und Lieferung der Vertragsprodukte an Ortlinghaus. Namentlich ist er nicht berechtigt, sie für sich selber oder für Drittaufträge zu verwenden, zu veröffentlichen oder sonst wie Dritten zugänglich zu machen. Der Lieferant verpflichtet sich, solche Unterlagen nach Beendigung der Vertragsbeziehung unaufgefordert an Ortlinghaus zurückzusenden.
- 7.4.2 Wenn die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, gehen alle Immaterialgüterrechte, die im Rahmen der Vertragserfüllung durch den Lieferanten im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten beim Lieferanten entstehen, mit der Lieferung der Vertragsprodukte gemäss Ziffer 5.2 automatisch auf Ortlinghaus über; der Lieferant verpflichtet sich, Ortlinghaus sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit diesen Immaterialgüterrechten herauszugeben. Wo für die Übertragung dieser Immaterialgüterrechte auf Ortlinghaus die Mitwirkung des Lieferanten notwendig ist, verpflichtet sich der Lieferant, alle notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, damit die Immaterialgüterrechte auf Ortlinghaus übergehen.
- 7.4.3 Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder nicht allgemein bekannt sind und die sie im Rahmen des Vertragsverhältnisses voneinander erhalten, gegenüber Dritten geheim zu halten. Das Recht von Ortlinghaus, Informationen an andere Gesellschaften der Ortlinghaus-Gruppe zu übermitteln, bleibt davon unberührt. Die Parteien sorgen für die Einhaltung dieser Verpflichtung durch ihre Mitarbeiter und allfällige Zulieferer oder Unterakkordanten. Diese Geheimhaltungspflicht dauert über das Ende dieses Vertrages hinaus so lange, als der Geheimnisherr ein Geheimhaltungsinteresse hat.
- 7.4.4 Der Lieferant ermächtigt Ortlinghaus, seine Daten zur Abwicklung und Erfüllung des Vertrages gegebenenfalls an Dritte im In- und Ausland zu transferieren. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass Ortlinghaus seine Daten für Marketingzwecke verwendet. Der Lieferant kann jederzeit verlangen, dass seine Daten nicht mehr für Marketingzwecke verwendet werden dürfen.

8 Einhaltung von Vorschriften

- 8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle einschlägigen Vorschriften, die in seinem Land bestehen und auf ihn anwendbar sind, einzuhalten.
- 8.2 Er verpflichtet sich insbesondere, die anwendbaren Vorschriften seines Landes betreffend seine Mitarbeitenden einzuhalten. Er verpflichtet sich (auch wenn es keine entsprechenden Vorschriften gibt), Mitarbeitende nicht zu diskriminieren, Mann und Frau gleich zu behandeln, keine schulpflichtigen oder unter 14 Jahre alten Kinder oder Zwangsarbeiter einzusetzen, keine Mitarbeitenden unter 18 Jahren zu diesen schädigenden Tätigkeiten oder Nachtarbeit einzusetzen, allfällige vorgeschriebenen Mindestlöhne oder falls nicht vorhanden angemessene Löhne zu bezahlen und Anstellungsbedingungen (Arbeitszeiten, Freizeit, Ferien etc.) zu gewähren, die Arbeitssicherheitsvorschriften einzuhalten und die Gesundheit seiner Mitarbeitenden zu schützen.
- 8.3 Er verpflichtet sich ferner, die anwendbaren Umweltschutzvorschriften einzuhalten und sich darüber hinaus möglichst umweltbewusst zu verhalten. Er nimmt davon Kenntnis, dass Ortlinghaus selber ISO 14'001 – zertifiziert ist, es begrüsst, wenn möglichst viele ihrer Lieferanten sich ebenfalls entsprechend zertifizieren lassen und zertifizierten Lieferanten bei sonst gleichen Angeboten den Vorzug gibt.
- 8.4 Der Lieferant ermöglicht Ortlinghaus jederzeit das Recht, sich vor Ort ein Bild über die Arbeits- und Umweltbedingungen zu machen oder einen Dritten mit einem Audit zu beauftragen.

9 Verschiedenes

- 9.1 "Ortlinghaus-Gruppe" im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen umfasst die Gebr. Ortlinghaus Verwaltungs GmbH, Wermelskirchen, sowie alle Gesellschaften, die zeitweise oder dauernd, direkt oder indirekt, ganz oder zum Teil von der Gebr. Ortlinghaus Verwaltungs GmbH, Wermelskirchen, kontrolliert werden.
- 9.2 Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.
- 9.3 Ortlinghaus hat jederzeit das Recht, die ihr aus diesem Vertrag erwachsenden Rechte und/oder Pflichten ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die Abtretung von einzelnen oder sämtlichen Rechten und/oder Pflichten unter diesem Vertrag durch den Kunden an einen Dritten ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Ortlinghaus ausgeschlossen.
- 9.4 Ortlinghaus kann Forderungen eines Lieferanten jederzeit mit ihr zustehenden Forderungen gegen den Lieferanten verrechnen. Eine Verrechnung durch den Lieferanten ist ausgeschlossen.
- 9.5 Alle Erklärungen und Mitteilungen, die eine Partei nach diesem Vertrag abzugeben hat, bedürfen der Schriftform. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere der Allgemeinen Verkaufsbedingungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 9.6 Ortlinghaus ist ohne jegliche Kosten- und Entschädigungsfolgen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, falls eine Änderung der Eigentumsstruktur, der Kontrolle oder der Geschäftsleitung des Lieferanten eintritt, die nach vernünftiger Ansicht von Ortlinghaus wesentlichen Einfluss auf die Interessen von Ortlinghaus oder einer anderen Gesellschaft der Ortlinghaus-Gruppe hat.

10 Rechtswahl und Gerichtsstand / Erfüllungsort

- 10.1 Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht unter Berücksichtigung des Wiener Kaufrechts.

- 10.2 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erkennen beide Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz von Ortlinghaus an.** Das Recht von Ortlinghaus, den Kunden auch vor jedem anderen Gericht belangen zu können, wird davon nicht berührt.
- 10.3** Erfüllungsort ist Gams, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Gams, 19.10.2017